

STAND 12. | 2020

STIFTUNGS VERFASSUNG

REHKIDS
CHANCEN STIFTEN

PRÄAMBEL

Die Stifter, Eheleute Nicole und Nick Reh, haben sich entschlossen, mit einem Teil ihres Vermögens eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung zu errichten, um soziale Anliegen zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dabei möchten sie die entsprechenden Leistungen insbesondere Kindern und Jugendlichen zukommen lassen.

Die Stifter haben sich zum Ziel gesetzt, durch die Förderung, Unterstützung und Initiierung von konkreten Einrichtungen und

Projekten einen möglichst hohen Wirkungsgrad, Nachhaltigkeit und Dynamik zu erzielen. Nach der Grundüberzeugung der Stifter wird die Zukunft der Gesellschaft vor allem durch die Gesundheit, Ausbildung und Erziehung der Kinder entscheidend geprägt. Vor diesem Hintergrund ist der Zukunft der Kinder besondere Beachtung zu schenken.

Der Stiftung geben die Stifter folgende Stiftungsverfassung:

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM & GESCHÄFTSJAHR

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rehkids“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Trier.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Landesstiftungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStiftG) errichtet worden ist.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Anerkennung der Stiftung.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

1. Zwecke der Stiftung sind:
 - a)** die Förderung des Gesundheitswesens,
 - b)** der Kinder- und Jugendhilfe und des Kindersports,
 - c)** die Förderung kirchlicher Zwecke durch Unterstützung christlicher Gemeinden, die der protestantischen und römisch-katholischen Kirche in Deutschland angehören,
 - d)** die Förderung der Religion durch Unterstützung christlicher Glaubensgemeinschaften, sofern diese in ihren wesentlichen Glaubenssätzen denen der protestantischen und römisch-katholischen Kirche in Deutschland entsprechen, und
 - e)** die Förderung des Wohlfahrtswesens, wobei sich alle Förderleistungen auf das In- und Ausland erstrecken.
2. Sie erfüllt diese Zwecke insbesondere durch:
 - a)** Förderung, Unterstützung und Initiierung von Hilfeleistungen für in Not geratene Kinder. Der Grund der Notlage ist nicht entscheidend. Beispielhaft seien Krankheit, Armut, Misshandlung, soziale Konflikte, Aussetzung, sexuelle Ausbeutung, Versklavung, Krieg und Naturkatastrophen genannt.
 - b)** Unterstützung, Förderung und Initiierung von Einrichtungen und Projekten, die die Behandlung und Pflege schwerkranker oder behinderter Kinder zum Gegenstand haben.
 - c)** Unterstützung, Förderung und Initiierung von Bestrebungen zur Vermeidung von Kinderarmut durch präventive Maßnahmen jedweder Art.
 - d)** Unterstützung, Förderung und Initiierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut.
 - e)** Förderung, Unterstützung und Initiierung von Einrichtungen,

deren Zweck die Kinderseelsorge ist.

- f)** Förderung des Gesundheitswesens auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung bezüglich Diagnose und Therapie, Behandlung, sozialmedizinischer Nachsorge, Interessenvertretung und Informationsverbreitung, insbesondere bezogen auf Kinder und Jugendliche.
- g)** Unterstützung von sonstigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinigungen, etc., die dem Zweck der Stiftung dienen. Insbesondere die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte. Ferner die Förderung der Kooperation zwischen den vorgenannten Organisationen.
- h)** Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung beziehungsweise öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- i)** Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (aktuell: § 58 Nr. 2 AO), die die gleichen Zwecke wie die Stiftung verfolgen und fördern.
- j)** Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen.
- k)** Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen, insbesondere durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe.
- l)** Förderung des Kindersports.
- m)** Selbstlose Unterstützung junger Menschen und Erwachsener, soweit diese bedürftig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (aktuell: § 53 AO) sind.
- n)** Unterstützung und Förderung der Jugendsozialarbeit, insbesondere auch die Förderung der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen.
- o)** Unterstützung der Tätigkeit von christlichen Gemeinden und Glaubensgemeinschaften, insbesondere im Hinblick auf ihre Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen.

3. Die vorstehende Aufzählung unter Abs. 2 ist nicht abschließend, sondern dient vielmehr der Verdeutlichung des heutigen Förderwillens der Stifter in den genannten Bereichen. Vor diesem Hintergrund soll jedoch keine Festlegung auf konkrete Betätigungsfelder erfolgen, da einzelne Förderleistungen von den Erfordernissen und Bedürfnissen unserer Zeit abhängig sind.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
5. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

6. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann sich die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (aktuell: § 57 AO) anderer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MILDTÄTIGKEIT

8. Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen.
9. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine über die gesetzlich (aktuell: § 58 Nr. 5 AO) genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
12. Die Stiftung darf einen Teil ihres Einkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (aktuell: höchstens ein Drittel gemäß § 58 Nr. 5 AO) dazu verwenden, um die Stifter und deren nächsten Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen sowie deren Andenken zu ehren.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Die Stiftung ist durch die Stifter im Stiftungsgeschäft vom 22.01.2010 mit einem Grundstockvermögen in barem Gelde in Höhe von EUR 50.000,00 ausgestattet worden. Das Grundstockvermögen kann durch hierzu bestimmte Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Zustiftungen) erhöht werden.
2. Dieses Kapital bildet das Grundstockvermögen und ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten.

3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungs-gewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Soweit der Stiftung bestimmte Gegenstände oder Rechte im Wege der Zustiftung zugewendet werden, sind diese in Natur zu erhalten.
5. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen Dritter, soweit es sich nicht um Zustiftungen handelt. Im Übrigen ist das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu verwenden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
3. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Freie Rücklagen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6 STIFTUNGSORGANE

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Eine Personalunion von Mitgliedern beider Organe ist nicht zulässig.

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG UND BESTELLUNG DES STIFTUNGSVORSTANDS

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
2. Die Stifter sind die alleinigen Vorstände auf Lebenszeit, solange sie nicht auf das Amt vorzeitig verzichten oder eine weitere Person in den Vorstand berufen.
3. Ein weiteres Vorstandsmitglied und die direkten Nachfolger der Stifter im Vorstandsamt werden von den Stiftern – soweit gesetzlich zulässig auch testamentarisch – bestellt. Die Stifter haben zu Lebzeiten das Recht, jedes Vorstandsmitglied vorzeitig abzurufen und ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
4. Scheiden die Stifter, gleich aus welchen Gründen, aus dem Vorstandsamt aus, ohne eine Nachfolgeregelung getroffen zu haben, so hat das Kuratorium die Nachfolger im Vorstandsamt zu berufen.
5. Die Mitglieder des Vorstands sollen volljährige Nachkommen der Stifter (Vorrecht) sowie besonders qualifizierte Persönlichkeiten verschiedener Professionen (Externe) sein. Derzeit vorrechtsberechtigt sind der leibliche Sohn der Stifter Leonard Reh (geboren am 15.06.2006), sowie die leiblichen Kinder der Stifter Nick Reh aus dessen erster Ehe, namentlich Maria Julia Reh (geboren am 13. September 1989) und Maximilian Alexander Reh (geboren am 27. März 1992). Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einer Position sein, die zu einer Interessenkollision mit ihren Aufgaben als Vorstandsmitglied führen kann. Sind keine leiblichen Nachkommen der Stifter oder von diesen als minderjähriges Kind angenommene Personen mehr vorhanden, so gelten als Nachkommen im Sinne des vorstehenden Satzes 1 die Verwandten des Stifters Nick Reh, also Angehörige der anderen Familienstämme nach Herrn Günther Reh, geboren am 9. März 1928.
6. Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstandsamt gestaltet sich die Ernennung neuer Vorstandsmitglieder wie folgt:
 - a) Die Vorstandsmitglieder ernennen ihre eigenen Nachfolger selbst. Ist dies unterblieben, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder den Nachfolger. Ist auch dies, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich, so gilt die Regelung in Abs. 4 entsprechend.
 - b) Die Regelung nach lit. a) gilt dann nicht, wenn Nachkommen der Stifter ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bereit sind, das Vorstandsamt zu übernehmen. Sie werden dann zu

Vorständen auf Lebenszeit, wenn sie nicht vorzeitig auf das Amt verzichten. Dieses Vorrecht besteht lebenslänglich und kann zu jedem Zeitpunkt von dem betreffenden Nachkommen geltend gemacht werden, auch wenn er zuvor einen Verzicht erklärt hat. Ferner erstreckt sich dieses Vorrecht auf alle nachfolgenden Generationen der Stifter und sodann auf alle nachfolgenden Generationen der übrigen Nachkommen der Stifter im Sinne des vorstehenden Absatzes 5 Satz 1.

Sind zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als drei Nachkommen bereit, das Vorstandsamt zu übernehmen, so hat der amtierende Vorstand, welcher ausschließlich oder teilweise mit externen Mitgliedern besetzt ist, darüber zu entscheiden, welcher oder welche Nachkommen in den Vorstand berufen werden. Entscheidungsmaßstab ist dabei die berufliche Qualifikation und die fachliche Eignung, bei gleicher Eignung entscheiden die längsten Lebensjahre.

Das Vorrecht der Nachkommen kann nur gegenüber externen Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Bei Geltendmachung endet die Amtszeit des externen Vorstandsmitglieds vorzeitig.

7. Nach dem Ausscheiden der Stifter bestimmen die Vorstandsmitglieder bei jedem Wechsel im Vorstandsamt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gehören Nachkommen der Stifter dem Vorstand an, so wird der Älteste per se zum Vorstandsvorsitzenden und der nächst Jüngere zu seinem Stellvertreter. Abweichungen hiervon sind durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich.
8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt – mit Ausnahme derjenigen der Stifter und deren Nachkommen – fünf Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist zulässig.
9. Die Niederlegung des Vorstandsamtes ist jederzeit möglich. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Vorstands bleibt ein ausscheidendes Vorstandsmitglied allerdings so lange im Amt, bis seine Position durch Ernennung wieder besetzt ist.
10. Unbeschadet des Bestellungs und Abberufungsrechts der Stifter nach Abs. 3 sowie unbeschadet des Vorrechts der Nachkommen nach Abs. 6 ist die vorzeitige Abberufung eines externen Vorstandsmitgliedes nur aus wichtigem Grund möglich. Die Abberufung gestaltet sich dann wie folgt:
 - a) Bei einem zweiköpfigen Vorstand hat das die Abberufung befürwortende Vorstandsmitglied das Kuratorium zu beauftragen, welches über die vorzeitige Abberufung des anderen Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund entscheidet.

b) Bei einem dreiköpfigen Vorstand erfolgt die vorzeitige Abberufung durch einstimmigen Beschluss der beiden übrigen Vorstandsmitglieder.

Die vorzeitige Abberufung eines Nachkommen der Stifter aus dem Vorstand bedarf eines wichtigen Grundes und ist in jedem Fall auf Antrag aller übrigen Vorstandsmitglieder durch das Kuratorium zu entscheiden.

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG UND BESTELLUNG DES STIFTUNGSKURATORIUMS

11. Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist permanent zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
12. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen. Ferner sind die Stifter zu Lebzeiten berechtigt, die Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen und aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.
13. Nach dem Ausscheiden der Stifter aus der Stiftung oder aufgrund Verzichts der Stifter auf das Recht zur Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums wählen die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstands ihre Nachfolger selbst (Kooptation). Unterbleibt ein Vorschlag des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Amtszeit oder anderweitigen Beendigung des Amtes, so wählt das Kuratorium die zur Ergänzung erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kuratoriums. Ist auch dies, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich oder innerhalb von weiteren vier Wochen nicht erfolgt, so hat ein vom an Lebensjahren ältesten Kuratoriumsmitglied beauftragter deutscher Notar ein geeignetes und unabhängiges Gremium zu bestimmen, welches den Nachfolger im Amt des Kuratoriumsmitglieds zu berufen hat; die Mitglieder eines solchen Gremiums sind entsprechend Absatz 6 zu besetzen, entscheiden durch einfache Mehrheit und dürfen durch ihre Tätigkeit nicht in Interessenkonflikte geraten. Ist kein Mitglied im Kuratorium mehr im Amt, so beauftragt der Vorstand einen deutschen Notar mit der Bildung eines Gremiums. Die Stifter können die von dem Kuratorium oder dem Gremium bestimmte Person sowie die Personen, die dem Gremium zur Bestimmung angehören, ablehnen. Ihnen steht dann erneut das Recht zur Bestimmung des Mitglieds des Kuratoriums zu. Machen Sie von dem Recht keinen Gebrauch, so gilt für die Bestimmung des zu ergänzenden Kuratoriumsmitglieds Absatz 3 entsprechend.
14. Die Stifter können die von dem Kuratorium oder dem Gremium bestimmte Person sowie die Personen, die dem Gremium zur Bestimmung angehören, ablehnen. Ihnen steht dann erneut das Recht zur Bestimmung des Mitglieds des Kuratoriums zu. Machen Sie von dem Recht keinen Gebrauch, so gilt für die Bestimmung des zu ergänzenden Kuratoriumsmitglieds Absatz 3 entsprechend.
15. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Falle solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
16. Dem Kuratorium sollen Personen verschiedener Professionen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Sie dürfen nicht in einer Position sein, die zu einer Interessenkollision mit ihren Aufgaben als Kuratoriumsmitglied führen kann.
17. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechte der Stifter nach Absatz 2 Satz 2 bleiben davon unberührt, soweit sie nicht auf diese Rechte verzichten.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG, HAFTUNG

1. Der Vorstand ist vertretungsberechtigtes Organ der Stiftung (§§ 86, 26 BGB) und führt die Stiftungsgeschäfte nach

Maßgabe der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Willens der Stifter.

2. Die Stifter sind als Mitglied des Vorstandes stets alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Stiftung wird mit Ausnahme der Bestimmung in Abs. 2 durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedoch können die Stifter vor oder nach ihrem Verzicht auf das Vorstandsamt einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Stiftung allein zu vertreten. Insoweit gelten die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht.
4. Die Vorstandsmitglieder führen ungeachtet ihrer vorstehenden Vertretungsbefugnisse die Stiftungsgeschäfte gemeinschaftlich und in gemeinsamer Verantwortung. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und effektiven Zweckerfüllung der Stiftung kann ein Vorstandsmitglied hauptamtlich die Verwaltungsleitung übernehmen und die laufenden Geschäfte führen. Die Auswahl des hauptamtlichen Stiftungsleiters erfolgt durch die Stifter, wobei diese Aufgabe auch durch einen von ihnen wahrgenommen werden kann. Nach dem Ausscheiden der Stifter erfolgt die Auswahl im gegenseitigen Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung von jeglicher Haftung gegenüber Dritten von der Stiftung freigestellt.

§ 10 VERGÜTUNG DES VORSTANDS UND ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

1. Die Stifter sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig und erhalten keine Leistung bzw. Vergütung, es sei denn ein Stifter übernimmt die hauptamtliche Verwaltungsleitung. Dasjenige Vorstandsmitglied, welches die hauptamtliche Verwaltungsleitung gemäß § 9 Abs. 4 dieser Verfassung übernimmt, erhält eine angemessene Vergütung, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zu regeln ist.
2. Sonstigen Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gewährt werden, die gegebenenfalls vor Amtsantritt mit den

Stiftern schriftlich zu vereinbaren ist. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht allerdings nicht. Nach dem Ausscheiden der Stifter aus der Stiftung bedarf die Gewährung einer Vergütung, die mit der hauptamtlichen Verwaltungsleitung nicht in Zusammenhang steht, der – soweit gesetzlich zulässig auch testamentarischen – Zustimmung der Stifter, die Grundlage für eine Fixierung in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand ist.

3. Die Vergütungsregelung hat im Einklang mit § 3 dieser Verfassung zu erfolgen und soll zuvor mit der zuständigen Finanzbehörde abgestimmt werden.
4. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern von der Stiftung nach Zustimmung des Kuratoriums erstattet.

§ 11 ERSTATTUNG VON AUSLAGEN DER KURATORIUMSMITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 12 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN VORSTAND

1. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer moderner Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann beliebig verkürzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Solange die Stifter dem Vorstand angehören, erfolgt die Einberufung durch einen von beiden. Soweit die Stifter untereinander keine anderweitige Regelung treffen, wechseln sie sich hinsichtlich der Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung ab. Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstandsamt erfolgt die Einberufung

- und Leitung der Sitzung durch den Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Erweist sich der Vorstand als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
 4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Hierbei kann sich der Vorstand der gleichen Kommunikationsmittel wie bei der Einberufung bedienen.
 5. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Solange eine Person des Stifter-Ehepaares oder ein Nachkomme dem Vorstand angehört, sind Beschlussfassungen nur mit deren/dessen Stimme möglich.
 7. Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstandsamt sind Beschlussfassungen gegen deren in der Satzung erklärten oder mutmaßlichen Willen nicht möglich. Der mutmaßliche Wille der Stifter ist unter Beachtung des Stiftungszwecks zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund steht den Stiftern zu Lebzeiten ein nachträgliches Vetorecht zu.
 8. Beschlüsse des Vorstands sollen im Wortlaut festgehalten werden.

§ 13 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DURCH DAS KURATORIUM

1. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
2. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 12 dieser Verfassung entsprechend.
3. Das Kuratorium wird sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und entscheidet über die Verwendung der Fördermittel.
2. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen (aktuell: § 7 Abs. 4 LStiftG), solange und soweit die landesgesetzlichen Regelungen nichts anderes vorsehen; die Inanspruchnahme etwaiger künftiger Erleichterungen wird schon jetzt erklärt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin sind Richtlinien zu verankern, die die Auswahlkriterien für einzelne Förderleistungen hinsichtlich konkreter Projekte und Einrichtungen festlegen, um den Stiftungszweck bestmöglich zu erfüllen.

§ 15 AUFGABEN DES KURATORIUMS

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des LStiftG und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Erteilung von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Erteilung von Empfehlungen für die Verwaltung der Stiftungsmittel,
 - c) die Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts, die Festlegung der Richtlinien der Anlagepolitik,
 - e) die Genehmigung von Rechtsgeschäften, soweit sie den Betrag von TEUR 10 übersteigen,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Wahl und Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, unbeschadet des Bestellungsrechts der Stifter,
 - h) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, unbeschadet des Abberufungsrechts der Stifter.

- Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige herbeiziehen.

§ 16 VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

- Änderungen dieser Stiftungsverfassung, die den Stiftungszweck berühren, sollen möglich sein, wenn es die Erfüllung des Stiftungszwecks aufgrund gewandelter Verhältnisse erfordert.
- Änderungen dieser Stiftungsverfassung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sollen möglich sein, wenn sie im Interesse der Funktions- und/oder Leistungsfähigkeit der Stiftung sind.
- Ein verfassungsändernder Beschluss der den Stiftungszweck betrifft, bedarf der Stimmen aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
- Ein verfassungsändernder Beschluss der den Stiftungszweck nicht betrifft, bedarf nur einer Mehrheit von je zwei Dritteln des Vorstands und des Kuratoriums.

§ 17 ZUSAMMENLEGUNG ODER AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

- Die Stiftung kann nur durch Beschluss mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen der Stifter rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Eine Zusammenlegung hat nur zu erfolgen, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft dienlich ist oder wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- Der Beschluss bedarf der Stimmen aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.

§ 18 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist ihr Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden. In diesen Fällen fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen mehreren als gemeinnützig anerkannten Körperschaften zu, die das Vermögen ausschließlich zur Förderung des öffent-

lichen Gesundheitswesens sowie des Bildungs- und Erziehungswesens bezogen auf Kinder- und Jugendliche, des Kindersports und das Wohlfahrtswesen zu verwenden haben.

§ 19 STIFTUNGSBEHÖRDE (IM ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG)

- Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des LStiftG.
- Die Stiftungsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- Die Stiftung macht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG von der Möglichkeit Gebrauch, die Jahresrechnung der Stiftungsbehörde nicht vorzulegen.

§ 20 FINANZVERWALTUNG

Unbeschadet der sich aus dem LStiftG ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall zuvor die Einwilligung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21 INANSPRUCHNAHME ETWAIGER KÜNFTIGER GESETZLICHER ERLEICHTERUNGEN ODER VORTEILHAFTER REGELUNGEN

Werden in Zukunft gesetzliche Erleichterungen oder vorteilhafte Regelungen geschaffen, die zu ihrer Inanspruchnahme einer satzungsmäßigen Grundlage bedürfen, so soll hiermit schon jetzt die etwaige Anwendbarkeit erklärt werden.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

STAND 12. | 2020

STIFTUNG REHKIDS | Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts (LStiftG) | **Mitglieder des Stiftungsvorstands** Nicole & Nick Reh | **Mitglieder des Kuratoriums** Sabine Plate-Betz, Peter Adrian, Manfred Kasel-Seibert | **Steuer-Nr.** 42/661/1238/4 | **Bankverbindung** IBAN DE39 5855 0130 0001 0273 90 | **BIC (SWIFT-Code)** TRISDE55XXX